

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 105 (1993)

Artikel: Fischer am Hochrhein : zur Geschichte der Fischerei zwischen Säckingen und Basel
Autor: Baumann, Max
Kapitel: Das Freianglerrecht für Kantonseinwohner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-10936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Urkunde begründet bis zum heutigen Tag die Anerkennung der Fischereiberechtigung der Einwohner der Gemeinde Kaiseraugst. Sie beinhaltet das Fischen «mit kleinern Garnen», also mit Bähren vom Ufer aus, nicht aber auf dem offenen Rhein, und zwar ausnahmslos für alle Einwohner von Kaiseraugst. Bei den ausdrücklich vorbehaltenen Drittmannsrechten handelte es sich einerseits um die damals noch unbestrittene Fischereiberechtigung der Rheingenossen, andererseits um die Eigentümer der in den vorangegangenen Kapiteln besprochenen Fischweiden und Salmenwaagen. Ausserdem waren hier auch die kantonalen Freianglerkarten gültig¹²⁹.

Bei der Anlegung des Grundbuches beantragte die Gemeinde Kaiseraugst auch für diese Privatfischerei die Stipulation. Ein erster, vorläufiger Eintrag erfolgte im Interimsregister auf Blatt 704, welches die betreffende Flussparzelle im Rhein (Fläche 32 ha 89 a 74 m²) enthält und die «ehehafte Fischerei» zu Gunsten der Einwohner von Kaiseraugst als Dienstbarkeit aufführt. Im definitiven Grundbuch erhielt diese Fischereiberechtigung ausserdem ein eigenes Blatt (Nr. 99) unter dem Titel «Selbständiges und dauerndes Recht: Ehehaftes Fischereirecht im Rhein». Bei dessen genaueren Umschreibung lesen wir:

«Dasselbe umfasst das Recht der Ortseinwohner von Kaiseraugst zur Ausübung der Fischerei mit kleinen Garnen innerhalb des Gemeindebanns Kaiseraugst, gemäss Anerkennungsurkunde vom 27. Dez. 1865.»

Über den Inhalt des Begriffs «kleinere Garne» sollte es im 20. Jahrhundert zu zahlreichen Meinungsverschiedenheiten kommen. Wir werden in einem späteren Kapitel darauf zurückkommen.

Das Freianglerrecht für Kantonseinwohner

Das aargauische Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 15. Mai 1862 schrieb unter Paragraph 9, Absatz 3 vor:

«Der Gebrauch der fliegenden Angeln in dem Hallwyler See, dem Rhein, der Aare, der Reuss und der Limmat ist auch dem Nichtpächter gestattet.»

Dies bedeutete nicht mehr und nicht weniger, als dass der Staat auf den Strecken, die er verpachtete, ein Freianglerrecht für jedermann einräumte. Streng genommen galt dies im Bereich Kaiseraugst ursprünglich nur für die Strecke der Rohrweid, also von der Geigerwaage bis zur Gemeindegrenze zu Rheinfeldern. Nach der Aneignung des Rheingenossenrechts aber stand die ganze Rheinstrecke des Kaiseraugster Banns für die Freianglerei offen.

Der obige Rechtssatz aus dem Fischereigesetz bedarf einiger Erläuterungen: Was beinhaltet der «Gebrauch der fliegenden Angeln»? Wer gilt als «Nichtpächter»?

Als fliegende Angel definiert die aargauische Fischereiverordnung vom 26. September 1977

«die von Hand geführte oder abgelegte Fischrute mit einer einzigen Schnur, mit oder ohne Schwimmer, einer einfachen Angel und mit untergetauchtem, natürlichem Köder».

Die Verwendung von Köderfischen und künstlichem Köder sowie das Anlocken der Fische durch «Anfüttern» sind verboten. Die Freiangelerei darf ausschliesslich vom Ufer aus erfolgen; der Angler darf also nicht im Wasser, in einem Fahrzeug oder auf einer Insel stehen und muss die Rute dauernd unter direkter Kontrolle halten. Diese Berechtigung gilt nur für die Monate Februar bis Oktober und ist in den ersten drei sowie im letzten Monat von fünf Uhr früh bis 21 Uhr, während des Sommers von vier bis 23 Uhr gestattet. Pro Tag dürfen höchstens sechs Edelfische (Forellen, Saiblinge, Aeschen, Hechte, Zander) gefangen werden. Der Freiangler ist zudem zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet¹³⁰.

Als «Nichtpächter» sind all jene Personen zum Fischen mit der fliegenden Angel berechtigt, die im Kanton Aargau niedergelassen sind, nicht aber die benachbarten Baselbieter. Sie haben auf dem Bezirksamt eine Freiangler-Karte zu lösen (gegenwärtige Gebühr Fr. 20.–), die sie beim Angeln zusammen mit einem Personalausweis ständig auf sich tragen müssen.

Dieses allgemeine Fischereirecht mit der fliegenden Angel ist nun keineswegs identisch mit der im vorangehenden Kapitel beschriebenen Fischereiberechtigung der Einwohner von Kaiseraugst. Die Unterschiede werden später noch ausführlich erläutert.

Fischerei und Industrialisierung

Schon im Laufe des 19. Jahrhunderts nahm der Fischreichtum im Rhein spürbar ab. Gemäss den eingehenden Untersuchungen des bedeutenden Aarauer Biologen Paul Steinmann¹³¹ lagen die Gründe in der Industrialisierung und in den Veränderungen der Zivilisation: Die Verschmutzung der Flüsse durch die Abwässer von Fabriken und Privathaushaltungen verschlechterte die Lebensbedingungen zumal der Edelfische; der Laich stirbt oft ab, was die natürliche Vermehrung beeinträchtigt; auch leidet die Qualität des Fischfleisches, besonders dessen Geschmack, unter dem verunreinigten Wasser. Grosse Epidemien fügten dem Fischbestand schweren Schaden zu; die Schuppensträubung befiel vor allem Weissfische, die Furunkulose Forellen, Aeschen und Lachse, die Beulenpest die Barben.

Sodann bewirkte die Korrektur und Kanalisierung des Oberrheins, also der Rheinstrecke unterhalb Basels, eine Senkung des Grundwasserspiegels